

## Hausordnung für das Jugendhaus Bergquell

1. Im ganzen Haus ist das Rauchen streng verboten!
2. Es ist in eigenen Schlafsäcken zu übernachten. Kopfkissen und Wolldecken sind vorhanden.
3. Die gebrauchten Kissenbezüge sind abzuziehen und im Waschraum zu deponieren. Die Kissen sind frisch zu beziehen. Frische Bezüge befinden sich im 1er-Zimmer im OG. Bitte nur schmutzige Fixleintücher abziehen.
4. Brennholz befindet sich in der Harasse in der Küche oder im Holzschopf. Wir bitten Sie, sparsam mit dem Holz umzugehen. Das Holz darf nur im Haus und im Cheminée gebraucht werden. Zum Feuern im Freien ist selbst mitgebrachtes Holz zu verwenden.
5. Der/Die Mieter/in ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der [Polizeiverordnung](#) der Gemeinde Meilen vom 7.12.2009 eingehalten werden. Insbesondere sind folgende Artikel 21, 24, 31 zu beachten:

### Art. 21 **Nachtruhe**

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

<sup>2</sup> Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

<sup>3</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs – oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

### Art. 24 **Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

<sup>1</sup> Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

<sup>2</sup> Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

<sup>3</sup> Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

### Art. 31 **Strafbestimmungen**

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

6. Die Installationen im Keller für Wasser und Strom dürfen nur vom Hüttenwart bedient werden.
7. Im Winter: Elektroöfen in WC, Waschraum und Küche nicht ausschalten.
8. Für die Endreinigung ist die Mieterschaft zuständig.
9. Vor dem Verlassen der Hütte ist die Checkliste «Am Ende des Aufenthalts...» durchzugehen.

**Hüttenwart/Hausbetreuer:** Silvia und Patrik Wayandt, Toggwilerstrasse 163, 8706 Meilen, Tel. 044 923 18 04 / Mobile 079 518 28 04